

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Die kriegsgerichtliche Bestrafung eines Wehrpflichtigen, der den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigert hat, mit dem Tode, und die Vollstreckung des Urteils braucht nicht eine Verfolgung aus Gründen des Glaubens durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zu sein.

Gesetz: BEG § 46 Abs 2

Rechtssatz: Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung im BErgG ist der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung auf nächste Angehörige vererblich, auch wenn der Verfolgte vor dem 8 Mai 1945 verstorben ist.

Aktenzeichen: IV ZR 147/56

Urteil des BGH vom 14. November 1956 OLG Oldenburg

Verkündet
am 14. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Marta H [REDACTED] geb. W [REDACTED] in W [REDACTED],
Kreis O [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats)
des Oberlandesgerichts in Oldenburg, den Parteien an
Verkündungs Statt am 1. März 1956 zugestellt, wird,
soweit es der Klägerin eine Entschädigung für die
Freiheitsentziehung ihres Ehemannes auf Grund des
Urteils des Sondergerichts beim Landgericht in Breslau
versagt, und hinsichtlich der Kostenentscheidung auf-
gehoben. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Ver-

handlung und Entscheidung auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen. Die Entscheidung ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, der im Jahre 1898 geborene Landwirt Gustav H[REDACTED], der seinen letzten Wohnsitz in Schlesien hatte, gehörte als "Zeuge Jehovas" der Sekte der ernstesten Bibelforscher an. Als er im Jahre 1936 zur Wehrmacht einberufen wurde, lehnte er unter Berufung auf seinen Glauben ab, dem Gestellungsbefehl Folge zu leisten. Infolgedessen wurde er vor ein Kriegsgericht gestellt und von diesem zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Im Jahre 1937 wurde er durch das Sondergericht bei dem Landgericht in Breslau zu einer weiteren Gefängnisstrafe verurteilt, weil er trotz Verbots an einer Versammlung der ernstesten Bibelforscher teilgenommen hatte. Beide Strafen wurden zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr 4 Monaten Gefängnis zusammengefaßt. Wegen dieser Gesamtstrafe ist Henke vom 13. Januar 1937 bis 11. Mai 1938 in Strafhaft gewesen.

Als Henke im Jahre 1943 wieder einen Gestellungsbefehl erhielt, weigerte er sich erneut, diesem nachzukommen. In dem daraufhin gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren verurteilte das Reichskriegsgericht ihn wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tode. Das Urteil ist am 11. Oktober 1943 in Halle a.d.Saale vollstreckt worden.

Die Klägerin, die zusammen mit ihrer Tochter Erbin ihres Mannes geworden ist, hat im Jahre 1949 auf Grund des niedersächsischen Personenschadensgesetzes eine Witwenrente beantragt. Durch rechtskräftigen Sonderhilfsbescheid vom 14. November 1949 ist ihr mit Wirkung vom 1. Januar 1949 ab eine solche in Höhe von 120,-- DM monatlich zugebilligt worden. Ferner hat sie und später auch ihre Tochter auf Grund des niedersächsischen Haftentschädigungsgesetzes eine Haftentschädigung beantragt. Über diese war bis zum Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes eine Entscheidung noch nicht ergangen.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes hat die Klägerin einen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Leben, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen gestellt. Dieser Antrag ist von der Entschädigungsbehörde abgelehnt worden. Gegen die Ablehnung einer Entschädigung für Schaden an Leben und Freiheit hat sie fristgerecht Klage erhoben. Diese hat das Landgericht abgewiesen. Ihre Berufung, mit der sie als Erbin ihres Mannes eine Haftentschädigung in Höhe von 2.400,-- DM und als seine Witwe eine Rente und Kapitalentschädigung verlangt, hatte keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision bittet sie, ihren Anträgen in der Berufungsinstanz stattzugeben, hilfsweise an sie und ihre Tochter als Erben ihres Ehemannes eine Entschädigung für die Freiheitsentziehung auf Grund des Urteils des Sondergerichts bei dem Landgericht in Breslau zu gewähren. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Die Revision rügt zunächst, das Oberlandesgericht habe übersehen, daß bereits durch Sonderhilfsbescheid rechtskräftig für die Klägerin eine Witwenrente festgesetzt worden und daher schon aus diesem Grunde der mit der vorliegenden Klage angegriffene Bescheid der Entschädigungsbehörde rechtswidrig sei.

Diese Rüge der Revision greift nicht durch. Die Entschädigungsbehörde hat, wie sich aus ihrem Bescheid vom 13. August 1954 ergibt, nicht übersehen, daß der Klägerin bereits durch Sonderhilfsbescheid des Kreis-sonderhilfsausschusses rechtskräftig eine Hinterbliebenenrente zugebilligt worden ist. Sie hat mit ihrem

Bescheid auch nicht den Sonderhilfsbescheid aufgehoben, sondern lediglich über die von der Klägerin vor Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes geltend gemachten Haftentschädigungsansprüche sowie für die nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes neu erhobenen Entschädigungsansprüche entschieden.

Allerdings handelt es sich bei den jetzt geltend gemachten Ansprüchen auf Witwenrente um die Erhöhung einer bereits rechtskräftig festgesetzten Entschädigung. Für solche Ansprüche hatte § 107 BErgG ein besonderes Verfahren vorgesehen (vgl die Entscheidung IV ZR 345/55 Leits RzW 56, 277⁶⁵). Dies haben die Vorinstanzen übersehen, so daß insoweit ein Verfahrensverstöß vorliegen würde (vgl die Entscheidung RzW 55, 153⁴² und 56, 60⁴⁰). Das Berufungsurteil braucht jedoch nicht aus diesem Grunde aufgehoben zu werden. Denn nach dem inzwischen in Kraft getretenen Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 ist das im § 107 Abs 5 BErgG vorgesehene Verfahren fortgefallen; auch über die Erhöhung einer bereits rechtskräftig festgesetzten Entschädigung ist nunmehr in dem allgemein für Entschädigungsansprüche vorgesehenen Verfahren zu entscheiden (vgl § 234 BEG sowie die Begründung des Entwurfs des BEG Bundestagsdrucksache Nr 1949 S 207 zu § 107). Da somit nach den jetzt geltenden Vorschriften das vom Landgericht und dem Berufungsgericht angewandte Verfahren stattzufinden hätte, würde es eine nicht zu rechtfertigende Formalität bedeuten, wenn in einem solchen Falle das Berufungsurteil nur aus diesem Grunde aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen würde (vgl auch BGHZ 8, 256 f [259]; 10, 350 [359 unten]; 18, 98 f [106]).

2) Das Berufungsgericht hat die Ansprüche der Klägerin auf Erhöhung ihrer Witwenrente und auf eine Kapitalentschädigung sowie eine Haftentschädigung für die durch das Kriegsgericht verhängte Strafe abgewiesen, weil die Bestrafung und Hinrichtung ihres Ehemannes nicht aus Gründen des Glaubens (§ 1 BErgG, § 1 BEG), sondern ausschließlich weil dieser sich der für alle deutschen Staatsangehörigen bestehenden Wehrpflicht entzogen habe, und zwar auf Grund von Bestimmungen erfolgt sei, die sich gegen jeden Deutschen ohne Rücksicht auf Glauben oder Konfession gerichtet hätten und nicht nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen seien. Ihr Mann sei auch nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas besonders scharf verurteilt und die Strafe gegen ihn vollstreckt worden.

Ein entscheidungserheblicher Rechtsirrtum liegt insoweit nicht vor

Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist nach § 1 BEG, der gemäß Art III Nr 9 Abs 2 ÄndG auch auf das hier vorliegende Verfahren anzuwenden ist, daß eine Verfolgung aus den dort angeführten Gründen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen stattgefunden hat. Soweit es sich um die Bestrafungen des Ehemanns der Klägerin wegen Verweigerung des Wehrdienstes und um die Vollstreckung dieser Strafen handelt, kann aber auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts eine solche Verfolgung nicht bejaht werden.

Die Bestrafung eines Wehrpflichtigen, der den gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst in einem Land verweigert, das die allgemeine Wehrpflicht ohne irgendeine Ausnahme kennt, kann im allgemeinen nicht als ein Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze angesehen

werden. Nicht nur Deutschland und etwa nur zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, hat Wehrdienstverweigerer bestraft, sondern dies haben auch zahlreiche andere Länder wie Belgien, Frankreich, Italien und die Schweiz sowie osteuropäische Staaten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Weltkrieg getan. Die in diesen Ländern verhängten Strafen sind z.T. außerordentlich schwer gewesen; so sind während des ersten Weltkrieges in Rußland, Ungarn und den Vereinigten Staaten öfters auf Todesstrafen erkannt und zwar auch gegen solche Personen, die lediglich aus Gewissensgründen den Wehrdienst verweigert haben (vgl zu allen diesen Fragen die von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg herausgegebenen Dokumente über die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht Heft XIII insbes S 6, 16 und 32).

Es läßt sich auch die Feststellung des Berufungsgerichts nicht beanstanden, daß das Reichskriegsgericht die Todesstrafe über den Ehemann der Klägerin nicht wegen seiner Eigenschaft als Zeuge Jehovas oder wegen seines Glaubens verhängt hat. Die Begründung des gegen den Ehemann der Klägerin ergangenen Urteils des Reichskriegsgerichts liegt zwar nicht vor, jedoch lassen in ähnlichen Fällen ergangene Entscheidungen - abgedruckt in der amtlichen Sammlung Band 2 insbes S 144 ff und 158 ff 160 - einen der Klägerin günstigen Schluß nicht zu.

Es läßt sich schließlich nicht sagen, daß es an jeder rechtlichen Grundlage für eine solch schwere Bestrafung gefehlt habe. Sie konnte dem § 5 Abs 1 Nr 3 KriegssonderstrafrechtsVO entnommen werden, wie

dies die o.a. Entscheidungen des Reichskriegsgerichts sowie der Kommentar von Rittau zum Militärstrafgesetzbuch S 37 in Anm 7 zu § 5 KSStVO zeigen. Die Rechtsgültigkeit der KriegssonderstrafrechtsVO läßt sich auch nicht verneinen (vgl BGHSt 3, 110 f [167] und 4, 66 f [68]).

Nicht unbedenklich ist zwar die Bestätigung und Vollstreckung des Todesurteils, besonders im Hinblick darauf, daß ausschließlich religiöse Gründe den Ehemann der Klägerin veranlaßt haben, den Wehrdienst zu verweigern. Nach den tatsächlichen und daher das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist aber das Urteil nur wegen der Wehrdienstverweigerung und nicht etwa aus Gründen des Glaubens bestätigt und vollstreckt worden. Aus den für die Strafzumessung bei Fahnenflucht ergangenen Richtlinien vom 14. April 1940 - abgedruckt bei Rittau aaO S 124 - die nach Ansicht der Revision eine mildere Bestrafung erfordert hätten, läßt sich etwas Gegenteiliges nicht entnehmen.

Aus allen diesen Gründen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Klägerin eine Entschädigung wegen des Schadens versagt hat, der ihrem Ehemann an Leben und Freiheit auf Grund seiner Verurteilungen wegen Wehrdienstverweigerung zugefügt worden ist.

- (3) Soweit die Klägerin eine Entschädigung für die Freiheitsentziehung begehrt, die ihr Ehemann auf Grund des Urteils des Sondergerichts beim Landgericht in Breslau erlitten hat, ist die Revision dagegen begründet.

Denn diese Freiheitsentziehung beruht auf einer Bestrafung wegen Teilnahme an einer Versammlung der ernstesten Bibelforscher und ist somit eine Verfolgung

aus Gründen des Glaubens im Sinne des § 1 BEG. Daß sie in einem ordnungsmäßig durchgeführten gerichtlichen Verfahren erfolgt sein kann, ist, wie sich aus § 2 Abs 2 BEG ergibt, ohne Bedeutung.

Dies hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt. Es hat jedoch der Klägerin eine Entschädigung versagt, weil das BErgG in Fällen, in denen der Verfolgte vor dem 8. Mai 1945 verstorben ist, seinen Hinterbliebenen eine Haftentschädigung nicht zubillige (§ 17 Abs 2 BErgG). Diese Bestimmung hat jedoch durch den inzwischen in Kraft getretenen und nunmehr anwendbaren § 46 BEG eine Änderung erfahren; nach seinem Absatz 2 ist der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung u.a. unbeschränkt vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten oder Kindern beerbt wird. Entsprechend dem von der Klägerin gestellten Hilfsantrag würde daher ihr und ihrer Tochter als Erben ihres Ehemannes eine Entschädigung zuzubilligen sein.

Insoweit mußte daher das Berufungsurteil aufgehoben werden. Eine Entscheidung über die Höhe der den Erben zu gewährenden Entschädigung ist dem Revisionsgericht nicht möglich, da das Berufungsgericht noch keine Feststellung darüber getroffen hat, welcher Teil der verbüßten Strafzeit auf die Verurteilung wegen Wehrdienstverweigerung und welcher Teil auf die Verurteilung durch das Sondergericht entfällt. Hierzu wird das Berufungsgericht erforderlichenfalls der Klägerin aufzugeben haben, eine Aufteilung der verbüßten Strafe entsprechend der Verordnung des Zentraljustizamts über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBlBZ S 68) herbeizuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 BEG.

Schmidt Ascher v. Werner Bundesrichter Wilden
Maaß ist er-
krankt und ver-
hindert zu un-
terschreiben.
Schmidt